Ausschuss

Ausschuss für Integration, Europa und internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)

Der Internationale Ausschuss ist ein Fachausschuss des Rates der Landeshauptstadt Hannover. Er besteht aus elf stimmberechtigten Ratsmitgliedern, zwei Ratsmitgliedern mit einem Grundmandat und elf beratenden Mitgliedern.

Der Internationale Ausschuss hat folgende Zuständigkeiten:

- Angelegenheiten der Migrantinnen und Migranten
- Angelegenheiten, die in Federführung des Bereichs Migration und Integration erarbeitet werden
- Vergabe von Beihilfen für die Arbeit mit Migrantinnen und Migranten und Vergabe aus Mitteln des Integrationsfonds.
- Angelegenheiten der Flüchtlinge und Flüchtlingsunterkünfte
- Europaangelegenheiten und internationale Kooperation

Kontakt

Almut Wille
Telefon | 0511 168 45272
Fax | 0511 168 46480
E-Mail | 50.60@hannover-stadt.de

Der Bewerbungsbogen ist diesem Flyer beigelegt.

Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte Bewerbungsformular bis zum 18. Juni 2017 an die unten stehende Adresse.

Die Informationsmaterialien und den Bewerbungsbogen finden Sie auch im Internet **www.integration-hannover.de**

Landeshauptstadt Hannover

Fachbereich Soziales
Sachgebiet Integration
Blumenauer Straße 5-7 | 30449 Hannover
Kontakt: Almut Wille
Telefon: 0511 168 45272
Fax: 0511 168 46480
E-Mail: 50.60@hannover-stadt.de

www.integration-hannover.de

HANNOVER

BEWERBUNG

Bewerbungsschluss: 18. Juni 2017

Werden Sie beratendes Mitglied im Ausschuss für Integration, Europa und internationale Kooperation der Landeshauptstadt Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Verfahren

Sie sind interessiert am politischen Geschehen Ihrer Stadt? Sie haben eigene Erfahrungen in der Integrationsarbeit, haben persönliche Berührungspunkte mit diesen Themen und möchten sich engagieren? Sie können aufgrund eigener Erfahrungen und eigenem Engagement die Politik in Fragen der Einwanderung, Integration und Teilhabe sowie internationalen Angelegenheiten beraten?

Dann bewerben Sie sich als beratendes Mitglied im Ausschuss für Integration, Europa und internationale Kooperation!

Der Rat der Stadt Hannover hat beschlossen, eine Findungskommission einzurichten. Das Ziel dabei ist unter anderem, die politische Partizipation zu fördern.

Die Findungskommission besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Ratsfraktionen und sachkundigen Vertreterinnen und Vertretern der Stadtgesellschaft, die sich nicht um ein Mandat beworben haben. Sie treffen eine empfehlende Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern und geben diese an die Ratsfraktionen weiter. Die letzte Auswahl werden die Ratsfraktionen treffen.

Bewerbung

› ... als beratendes Mitglied im Ausschuss für Integration, Europa und internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)

Bewerben können sich Personen mit und ohne Migrationshintergrund. Es sind sowohl Vorschläge von Vereinen und Organisationen sowie Einzelbewerbungen zulässig.

Was bedeutet es, ein beratendes Mitglied in einem Fachausschuss zu sein?

Funktion: Beratung der Ratsmitglieder aufgrund eigener Fachkenntnisse sowie persönlicher Erfahrungen. Sie sind also Ratgeberin und Ratgeber für die Politikerinnen und Politiker und haben das Recht in dem Fachausschuss Anträge zu stellen.

Aufgaben: Beteiligung an kommunalen Diskussionen, Beteiligung an der Vorbereitung der Diskussion im Ausschuss u.a. durch Anregung von Themenvorschlägen und Einbringung von Anfragen und Anträgen, Teilnahme am Ausschuss, Wirken in die eigene Community.

Voraussetzungen: Auszug aus § 38 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover:
Als Mitglieder ohne Stimmrecht gemäß Absatz 1 Satz 5 können alle benannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die mindestens 6 Monate in Hannover mit Hauptwohnung gemeldet sind und für die keine Betreuung zur Besorgung aller Angelegenheiten oder aller Angelegenheiten mit Ausnahme der in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist.

Ausnahmen

Ausgenommen ist:

› 1. wer sich als Ausländerin oder Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland im Dienste ihres/seines Heimatstaates aufhält; dasselbe gilt für deren/dessen Ehegatten,

› 2. wer keinen gültigen Aufenthaltstitel gemäß § 4 Aufenthaltsgesetz oder keine gültige Aufenthaltserlaubnis-EU gemäß § 5 Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU nachweist
oder wer zum Zeitpunkt der Zulassung des Wahlvorschlages bestandskräftig oder vollziehbar ausgewiesen worden ist
oder für den zu diesem Zeitpunkt bestandskräftig oder vollziehbar der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU festgestellt worden ist,

› 3. wer infolge Richterspruchs nach deutschem Recht die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,

› 4. wer gemäß § 49 NKomVG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Pflichten: Die Mitglieder sind an die Auffassungen der Niedersächsischen Kommunalverfassung gebunden. Gemäß §§ 40 bis 42 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomG) unterliegen sie der Amtsverschwiegenheit, einem Mitwirkungsverbot* sowie dem Vertretungsgebot**.

* Sie dürfen in Angelegenheiten, die Ihnen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen könnten, nicht beraten (vgl. §41 Abs.1 S.1 NKomVG).
** Sie dürfen Dritte nicht vertreten, wenn diese ihre Ansprüche und Interessen gegenüber der Kommune geltend machen (vgl. §42 Abs.1 S.1 NKomVG).

› ENGAGEMENT › BERATUNG › BETEILIGUNG